

Daniel Lehner
Sachverständiger

Folgen der Datenschutzverletzung einer Gemeinde

Schadensbegriff; immaterieller Schaden; Höhe Schadenersatz; Rechtsschutzversicherung. Aus Anlass der Entscheidung des OLG Wien 16 R 46/24p unter Einbeziehung versicherungstechnischer Aspekte mit einem Überblick über die von Gerichten zugesprochenen Schadenersatzansprüche.

Einleitung und Sachverhalt

Im September 2024 wurde medial über das Datenleck einer Gemeinde und die daraus resultierenden Folgen berichtet.¹ Konkret war es für Dritte aufgrund eines Datenlecks möglich, die gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers einzusehen. Durch das Datenleck waren mehr als 33.000 Datensätze der Bürger einsehbar.

Der Kläger wurde von der Gemeinde (bzw dem Datenschutzbeauftragten) über den Vorfall informiert. Er war darüber schockiert und in besonderer Furcht und Sorge, wer seine persönlichen Daten eingesehen und heruntergeladen hatte und somit darüber verfügen könnte.

Aufgrund des Datenlecks begehrte der Kläger die Zahlung von € 500,- an immateriellem Schadenersatz. Das OLG Wien² sprach dem Kläger den Betrag von € 500,- zu, weil seine persönlichen Daten von Dritten eingesehen werden konnten.

Datenverarbeitung generell

Art 4 Z 12 DSGVO definiert eine **Daten-schutzverletzung**: „Eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von bzw zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden“.

Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch die Geräte, mit denen sie verarbeitet werden, benutzen können.³ Weiters müssen sie in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische

Maßnahmen.⁴ Hinsichtlich des Datenschutzverstößes verlangt die DSGVO⁵ (Sicherheit der Verarbeitung) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben hat die **Gemeinde** einen **Datenschutzverstoß begangen**, da die Daten nicht ausreichend geschützt wurden. Die DSGVO⁶ bestimmt, dass jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter hat. Der Ersatz ideeller Schäden ist bereits in der DSGVO angeordnet. Der Begriff des immateriellen Schadens ist unionsautonom auszulegen und nicht auf Schäden begrenzt, die mit einer Bloßstellung oder einer gleichkommenden Beeinträchtigung in Zusammenhang stehen.

Schadensbegriff

Nach ErwGr 146 S 3 DSGVO soll der Begriff des Schadens nach der Rsp des EuGH „weit und auf eine Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser VO entspricht“. Die betroffenen Personen sollten einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten.⁷

Für einen Schadenersatz muss der Betroffene tatsächlich einen Nachteil erlitten haben.

Daraus ist abzuleiten, dass es ohne Schaden keinen Schadenersatz geben kann. Der bloße Verstoß gegen die DSGVO begründet keinen Schadenersatz.⁸ Der Betroffene muss also tatsächlich einen Nachteil erlitten haben. Allein der Umstand, dass eine betroffene Person infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO befürchtet, dass ihre personenbezogenen Daten durch Dritte missbräuchlich verwendet werden könnten,

kann einen immateriellen Schaden iSd Bestimmung darstellen.⁹

Was ist ein Schaden?

Doch was genau versteht man unter einem Schaden bzw wann liegt ein Nachteil für den Betroffenen vor?

Dieser kann etwa darin liegen, dass der Betroffene **Zeit und Mühe aufwenden** muss, um der Rechtsverletzung ein Ende zu setzen bzw um sich gegen den drohenden Missbrauch seiner Daten oder einen Folgeschaden zu schützen. Ebenso werden aus der Rechtsverletzung resultierende **Gefühlsbeeinträchtigungen** wie Ängste, Stress oder Leidenszustände aufgrund einer erfolgten oder auch nur drohenden Bloßstellung, Diskriminierung oder Ähnlichem zu einer Ersatzpflicht führen.¹⁰ Die Beeinträchtigung muss jedoch spürbar sein, und ist von gänzlich **unbeachtlichen Unannehmlichkeiten** abzugrenzen.¹¹

Laut Erstgericht¹² konnte nicht festgestellt werden, welche Daten konkret heruntergeladen wurden, und somit nicht ausgeschlossen werden, dass Daten des Klägers betroffen waren. Diese Nichtfeststellbarkeit der tatsächlichen Einsichtnahme in oder des Downloads von personenbezogenen Daten des Klägers durch unberechtigte Dritte steht – so das OLG – dem Eintritt eines immateriellen Schadens nicht entgegen.¹³

Warum ist die Sorge um einen Datenmissbrauch ein Schaden?

Weil bereits die durch die Möglichkeit des Verlusts der Vertraulichkeit personenbezogener Daten ausgelöste Furcht und Sorge des Klägers vor einer missbräuchlichen Ver-

¹ www.derstandard.at/story/3000000210077. ² OLG Wien 27. 8. 2024, 16 R 46/24p. ³ ErwGr 39 letzter Satz. ⁴ Art 5 Abs 1 lit f DSGVO. ⁵ Art 32 DSGVO. ⁶ Art 82 DSGVO iVm § 29 DSG. ⁷ ErwGr 146 zur DSGVO. ⁸ Perner/Spitzer, Schäden und ihre massenweise Geltendmachung, ÖJZ 2023/83 mHa EuGH 4. 5. 2023, C-300/21; Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 25/1 (Stand 1. 12. 2021, rdb.at). ⁹ EuGH 14. 12. 2024, C-340/21. ¹⁰ OGH 15. 4. 2021, 6 Ob 35/21x; Schweiger, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 28/4. ¹¹ Schweiger, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 28/6. ¹² LG Wr Neustadt 7. 2. 2024, 23 Cg 16/22v. ¹³ OLG Wien 16 R 46/24p.

wendung durch unbefugte Dritte (zB Identitätsdiebstahl oder -betrug) genügt, ohne dass dafür eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Gefühlslebens eingetreten sein muss.¹⁴

Die Begründung ist nachvollziehbar, weil laut OGH¹⁵ bereits das „massive Genervtsein“ bzw der Kontrollverlust¹⁶ ausrei-

chen, um einen immateriellen Schadenersatzanspruch zu begründen.

Höhe des immateriellen Schadenersatzes

In welcher Höhe ein immaterieller Schadenersatz zugesprochen werden soll, wird in der DSGVO bzw im DSG nicht geregelt.

Österr und dt Gerichte behelfen sich bei der Ermittlung mit § 273 ZPO. Einen Überblick über die in Entscheidungen zugesprochenen Schadenersatzansprüche gibt die Tabelle 1.

¹⁴ OLG Wien 16 R 46/24p. ¹⁵ OGH 23. 6. 2021, 6 Ob 56/21k. ¹⁶ ErwGr 85 DSGVO.

Zugesprochener Betrag in €	Begründung	Gericht
5.000	verspätete und unrichtige Auskunft zur Datenverarbeitung	ArbG Düsseldorf 9 Ca 6557/18
4.000	unerlaubte Übermittlung von Patientendaten	AG Pforzheim 13 C 160/19
2.500	Datenleck	LG München 31 O 16606/20
2.400	rechtswidrige Verwendung eines GPS-Ortungssystems in Dienstfahrzeugen über sechs Monate	OGH 9 ObA 12/19s
1.500	unzulässige Weitergabe von Gesundheitsdaten	ArbG Dresden 13 Ca 1046/20
1.500	verspätete Auskunft zur Datenverarbeitung	ArbG Neumünster 1 Ca 247 c/20
1.250	nicht ordnungsgemäß und verspätet erteilte Auskunft	LArbG Niedersachsen 16 Sa 761/20
1.000	Weitergabe von Bonitätsdaten	LG Innsbruck 12 Cg 72/10h
1.000	irrtümliche Weiterleitung von Bewerbungsunterlagen an einen unbeteiligten Dritten	LG Darmstadt 13 O 244/19
1.000	keine vollständige Auskunftserteilung	LArbG Hamm 6 Sa 1260/20
1.000	zustimmungslose Verwendung des Fotos eines Mitarbeiters auf der FB-Fanpage des Arbeitgebers	ArbG Lübeck 1 Ca 538/19
800	unzulässige Verarbeitung von Parteiaffinitäten	LG Feldkirch 57 Cg 30/19b; aufgehoben von OLG Innsbruck 1 R 182/19b
750	unzulässige Aufnahme in Bonitätsdatenbank	OGH 6 Ob 247/08d
500	Veröffentlichung eines Fotos auf Facebook ohne Zustimmung	OGH 6 Ob 206/23x
500	Kontrollverlust über Daten wegen eines über längere Zeit nicht vollständig erfüllten Auskunftsbegehrens	OGH 6 Ob 56/21k
300	Empfang einer unerlaubten Werbe-E-Mail	AG Pfaffenhofen 2 C 133/21

Tab 1: Zugesprochene Schadenersatzansprüche

Möglicher finanzieller Schaden für die Gemeinde

Im Verfahren wurde vom OLG Wien ein immaterieller Schadenersatz von € 500,- bestätigt. Da der Streitgegenstand € 5.000,- nicht übersteigt, ist die Revision unzulässig, weshalb diese Entscheidung nicht mehr angefochten werden kann.¹⁷ Es stellt sich daher die Frage, welchen finanziellen Schaden dieses Datenleck haben könnte.

Gerade bei einem Datenleck sind häufig eine Vielzahl an Personen betroffen. Gem den vorliegenden Informationen waren 33.000 Datensätze für Dritte zugänglich. Auch wenn nur 10.000 Personen einen immateriellen Schadenersatz fordern würden, könnte die Gemeinde zu einer Schadenersatzzahlung von 5 Mio Euro verpflichtet werden. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass bei jedem Betroffenen ein Schaden eingetreten ist.

Versicherungstechnische Aspekte

Fraglich ist, ob und inwieweit die Geltendmachung bzw Abwehr eines immateriellen Schadenersatzanspruchs über eine Versicherung abgewickelt werden kann.

Für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs ist jedenfalls der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung erforderlich.

Eine Rechtsschutzversicherung ist kein Rundumrechtsschutz!

Bei der Rechtsschutzversicherung sorgt der Versicherer für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in den im Vertrag umschriebenen Bereichen und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten.¹⁸

Zu beachten ist, dass mit einer Rechtsschutzversicherung nicht sämtliche Lebensbereiche versichert werden können. So etwas wie einen „Rundumrechtsschutz“ gibt es wegen der schweren Überschaubarkeit und Kalkulierbarkeit und der Größe des Rechtskostenrisikos nicht, vielmehr werden die einzelnen Bereiche in „Bausteine“ eingeteilt.¹⁹

Für die Geltendmachung eines deliktischen Schadenersatzanspruchs ist der Baustein Art 19 Schadenersatz-RS²⁰ erforderlich. Der Schadenersatz-RS umfasst die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

¹⁷ § 502 Abs 2 ZPO. Schadenersatzansprüche sind vermögensrechtlicher, nicht höchstpersönlicher Natur, weshalb eine Bewertung des Streitgegenstands stattzufinden hat (zu Ansprüchen aufgrund behaupteter Verletzung im Grundrecht auf Datenschutz s OGH 10. 8. 2020 6 Ob 134/20d). ¹⁸ § 158j Abs 1 VersVG. ¹⁹ RS0114605. ²⁰ Schadenersatz-Rechtsschutz.

wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.²¹ Kein Versicherungsschutz besteht nach Art 19 üblicherweise für die Geltendmachung von immateriellen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, ausgenommen Personenschäden und Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit.

Der Rechtsschutzversicherer könnte daher einwenden, dass für die Geltendmachung eines immateriellen Schadenersatzanspruches gem Art 19 ARB Schadenersatz-RS²² keine Deckung besteht.

Sofern zwischen dem Betroffenen und dem Verantwortlichen ein Vertragsverhältnis vorliegt, könnte der Betroffene aus dem Baustein Art 23 Allgemeiner Vertrags-RS eine Deckung erhalten. Im dortigen Baustein ist die **Wahrnehmung rechtlicher Interessen** aus sonstigen schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen versichert. Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragsparteien oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

In 7 Ob 25/23 m beschäftigte sich der OGH mit der Frage, ob die beabsichtigte Geltendmachung von immateriellen Schäden aus einer Datenschutzverletzung unter Art 23 ARB zu subsumieren sei. Im Ergebnis stellte der OGH klar, dass es eine vertragliche Nebenpflicht darstellt. Der Vertragspartner/Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Dienste (Online-System) fehlerfrei und ohne Sicherheitslücken funktionieren. Der Betroffene könnte daher eine Rechtsschutzdeckung mit dem Art 23 ARB erhalten.

Für den Verantwortlichen ist es von immenser Bedeutung, ob bzw in welcher Höhe ein immaterieller Schadenersatzanspruch von einer Versicherung übernommen wird. Für die Abwehr und Befriedigung allfälliger Schadenersatzansprüche ist die Haftpflichtversicherung zuständig. Da Art 82 DSGVO (bzw § 29 DSG) keine Sonderregelungen vorsieht, ist es für die Haftung unerheblich, ob die Gemeinde den Schaden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder Hoheitsverwaltung verursacht. Versicherungstechnisch ist es aber bedeutsam,

dass der jeweilige Bereich auch versichert ist.

Praxistipp

Auch wenn viele österr Versicherer mit „Cyberversicherungen“ am Markt werben, ist der jeweilige Deckungsumfang genau zu prüfen. Entscheidend ist insb, dass eine ausreichende Versicherungssumme zur Verfügung steht und die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vom Versicherungsumfang umfasst ist.

Datenschutzbehörde

Der Vollständigkeit halber wird noch auf die Rolle der DSB eingegangen. Die Betroffenen haben ebenso das Recht auf eine Beschwerde bei der DSB, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist insb nur dann zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage für ihre Verarbeitung vorliegt.

Kosten eines Verwaltungsverfahrens können uU als Rettungsaufwand eingeklagt werden.

Liegt im Beschwerdeverfahren laut DSB ein Verstoß vor, wird die Verletzung mittels Bescheid festgestellt. Die DSB kann ebenso Geldbußen verhängen, wenn Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen begangen wurden. Dann drohen Geldbußen bis zu 20 Mio Euro.²³ Gegen Behörden und öffentlichen Stellen, wie insb in Formen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts eingerichtete Stellen, die im gesetzlichen Auftrag handeln, sowie gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts können keine Geldbußen verhängt werden.²⁴

Auch wenn die DSB eine Verletzung feststellt, muss der Betroffene die angefallenen **Kosten des Verfahrens** (zB Rechtsanwaltskosten) selbst tragen. Anders als im

gerichtlichen Zivilverfahren gibt es vor der DSB keinen Kostenersatz. Der Unternehmer, der für die Datenschutzverletzung verantwortlich war, muss dem Betroffenen also keine Kosten ersetzen.

Für die Geltendmachung von Kosten im Verwaltungsverfahren ist der ordentliche Rechtsweg üblicherweise ausgeschlossen.²⁵ Ausnahmen sind möglich, sofern die aufgelaufenen Kosten des Verwaltungsverfahrens einem **Rettungsaufwand**²⁶ (= Aufwand, der gemacht wird, um eine Gefahr abzuwenden) gleichkommen. Nach OLG Linz 2 R 149/21a fallen Kosten einer erfolgreichen Rechtsvertretung im verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren nach Art 77 Abs 1 DSGVO als Rettungsaufwand unter den allgemeinen Schadensbegriff des § 1293 ABGB iVm Art 82 DSGVO und § 29 DSG und sind nach Schadenersatzrechtlichen Voraussetzungen zu ersetzen.²⁷

Fazit

Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben. Schadenersatz kann ein Betroffener nur dann begehren, wenn ein Schaden vorliegt. Die durch den möglichen Verlust der Vertraulichkeit personenbezogener Daten ausgelöste Furcht und Sorge genügt. Die Geltendmachung eines immateriellen Schadenersatzanspruches (aufgrund der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht) ist üblicherweise vom Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst. Für die Abwehr und Befriedigung von Schadenersatzansprüchen ist die Haftpflichtversicherung zuständig. Betroffene haben auch das Recht, bei der DSB eine Beschwerde einzubringen. Obwohl dort kein Kostenersatz vorgesehen ist, könnten die angefallenen Kosten im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

Dako 2025/3

²¹ Art 19.2.1 ARB. ²² Die Versicherungsbedingungen werden bei der Rechtsschutzversicherung als Allgemeine Rechtsschutzbedingungen (ARB) bezeichnet. ²³ § 24 DSG iVm Art 83 DSGVO. ²⁴ § 30 Abs 5 DSG. ²⁵ RS0022786. ²⁶ RS0023516. ²⁷ OLG Linz 10. 11. 2021, 2 R 149/21a.

Zum Thema

Über den Autor

Dr. Daniel Lehner ist allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Rechtsschutzversicherungen, Leiter der Vertragsabteilung Kfz/Rechtsschutz bei einem österreichischen Versicherer, selbständiger Versicherungsagent und war fünf Jahre als Rechtsanwaltsanwärter bzw Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Versicherungsrecht tätig.
E-Mail: office@versichertbeilehner.at